

AK DWBO – Arbeitsrechtliche Kommission -

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände
des DWBO

AK Arbeitsrechtliche Kommission
DW des Diakonischen Werkes
BO Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V.

Geschäftsstelle
Tel. 030-820 97-162
Fax 030-820 97-282
nienborg.s@dwbo.de

15.05.2017

Rundschreiben 05/2017

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

hier: I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO
II. Erläuterungen

I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 20. Februar 2015, in Kraft seit dem 1. März 2015, sieht vor, dass die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO (AK DWBO) über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden gem. § 13 Abs. 2 ARRO DWBO mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

§ 27c Zuschuss für Beträge der Entgeltumwandlung

§ 27c erhält folgende Fassung:

(1) Auszubildende sowie Mitarbeitende der EG 1 bis 8 erhalten bei einem im Kalenderjahr insgesamt entrichteten sozialversicherungsfreien Entgeltumwandlungsbetrag von mindestens 600,- € für das jeweilige Kalenderjahr einen Dienstgeberzuschuss von 240,- €. Der Dienstgeberzuschuss beträgt bei sonst gleichen Voraussetzungen bei Mitarbeitenden der EG 9 bis 13 sowie A 1 bis A 3 120,- €. Der Dienstgeberzuschuss wird im Dezember des laufenden Kalenderjahres als Zuschuss auf das monatliche Bruttoentgelt gezahlt. Bei unterjährig

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift:
PF 33 20 14
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0
Fax 030 820 97-105
diakonie@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Vorstand:
Barbara Eschen
Martin Matz
Bevollmächtigte:
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN
DE81100205000003115600
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

beginnenden oder endenden Entgeltumwandlungen wird der Zuschuss anteilig bezogen auf die in Satz 1 genannte Mindestsumme i.H.v. 600,- € geleisteten Zahlungen mit der Gehaltsabrechnung, in der letztmalig eine Entgeltumwandlung wirksam wird, spätestens im Dezember des laufenden Kalenderjahres gezahlt.

(1a) Alternativ zu Abs. 1 kann der Dienstgeberzuschuss auch anteilig als monatlicher Zuschuss gewährt werden.

(2) Mitarbeitende, die aufgrund einer Entgeltumwandlungsvereinbarung, die bis zum 31.12.2004 geschlossen wurde, einmal im Kalenderjahr einen sozialversicherungs-freien Entgeltumwandlungsbetrag von mindestens 250,- € leisten, erhalten im jeweiligen Kalenderjahr einen Dienstgeberzuschuss in Höhe von 20 % des Umwandlungsbetrages, maximal bis zu einer Obergrenze gem. Abs. 1.

(3) Der Dienstgeberzuschuss kann nur entweder nach Abs. 1 oder Abs. 2 in Anspruch genommen werden. Beträge, die aufgrund § 27a geleistet werden, werden nicht bezuschusst.“

Inkrafttreten: 1. Juni 2017

II. Erläuterungen

§ 27c Zuschuss für Beträge der Entgeltumwandlung

Ziel der Neufassung des § 27c ist vorrangig die Herstellung von Rechtsklarheit bei den AVR-Anwendern sowie die Vermeidung unnötiger Bürokratie. Des Weiteren sollen die nach der bisherigen Regelung möglichen und in der Praxis auch aufgetretenen Ungleichbehandlungen von Mitarbeitern bei monatlicher (Abs. 1 der bisher geltenden Fassung) und jährlicher Umwandlung (Abs. 2 der bisher geltenden Fassung) verhindert werden.

Zu den Änderungen des § 27c im Einzelnen:

Abs. 1

Die Regelung des § 27c wurde nunmehr klarer gefasst. Ausdrücklich geregelt wurde in Abs. 1, dass es sich bei dem Zuschuss gem. § 27c um einen Zuschuss auf das Bruttoentgelt des/der Mitarbeitenden handelt. Dies bedeutet, dass der Zuschuss selbst sozialversicherungs- und steuerpflichtig ist.

Die bisherigen Absätze 1 und 2 der Norm wurden zusammengelegt und modifiziert. Nach dem neu gefassten Abs. 1 wird nur noch einmal im Jahr im Vorfeld der Gehaltsabrechnung im Dezember geprüft, ob im Kalenderjahr insgesamt ein Betrag i.H.v. mindestens 600,- € sozialversicherungsfrei durch den/die Mitarbeiter/in umgewandelt

worden ist. Ist diese Voraussetzung erfüllt, erhält der/die Auszubildende bzw. Mitarbeiter/in mit den monatlichen Bezügen im Dezember den vollen Zuschuss in Höhe von 240,- € (Auszubildende bzw. Mitarbeitende in EG 1 bis 8) bzw. 120,- € (Mitarbeitende in EG 9 bis 13, A 1 bis A 3). Auf die Art, Häufigkeit und konkrete Höhe der gezahlten Umwandlungsbeträge kommt es nicht mehr an, solange insgesamt im Kalenderjahr 600,- € sv-frei umgewandelt wurden. Eine monatliche Prüfung der sozialversicherungsfreien Umwandlung entfällt. Irrelevant ist, ob im Lauf des Jahres die SV-Grenze überschritten wird, da es nur entscheidend ist, ob der/die Mitarbeiter/in im Jahr überhaupt mindestens 600,- € sv-frei umgewandelt hat. Der Verwaltungsaufwand der Dienstgeber dürfte sich durch diese Änderung erheblich verringern.

Ausdrücklich geregelt wurden nun die Fälle, in denen unterjährig eine Entgeltumwandlung begonnen bzw. beendet wird. In beiden Varianten bleibt es Voraussetzung, dass im Kalenderjahr mindestens 600,- € sv-frei umgewandelt werden müssen, um den vollen Dienstgeberzuschuss beanspruchen zu können. Wird bei unterjährig begonnener bzw. beendeter Entgeltumwandlung der jährliche Mindestumwandlungsbetrag von 600,- € unterschritten, wird der Zuschuss nur anteilig in Bezug auf diesen gezahlt. Der/die Auszubildende bzw. Mitarbeitende/r hat jedoch die Möglichkeit, durch die Aufstockung des noch fehlenden Entgeltumwandlungsbetrags den vollen Dienstgeberzuschuss zu erhalten. Bei vorzeitiger Beendigung der Entgeltumwandlung (insbesondere bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis) gilt, dass der Zuschuss statt mit der Dezemberabrechnung mit der letzten Gehaltsabrechnung ausgezahlt wird.

Abs. 1a

Ermöglicht werden soll dem Dienstgeber für die Fälle, in denen bezogen auf die bisherige Regelung des § 27c Abs. 1 der Dienstgeberzuschuss monatlich gezahlt wird, auch weiterhin eine monatliche Zahlung des Zuschusses. Ein grundsätzliches Wahlrecht des Dienstnehmers besteht hierbei nicht. Ansonsten gelten auch hier die Voraussetzungen des Abs. 1.

Abs. 3

Gestrichen wurde der bisherige Abs. 4 Satz 3 der Regelung, wonach umgewandelte vL-Ansprüche (§ 27b) auf den Zuschuss anzurechnen waren. Erreicht wird durch die Streichung zweierlei: Es erfolgt eine Gleichbehandlung mit den nicht anzurechnenden vL-Beträgen, die nicht nach § 27b umgewandelt werden, sondern in einen klassischen Bausparvertrag fließen. Beseitigt wird dadurch insbesondere der nachweislich hohe Verwaltungsaufwand des Dienstgebers, der bisher nicht nur monatlich die SV-Freiheit der Entgeltumwandlung prüfen, sondern zusätzlich noch die Höhe des auf den Zuschuss nach § 27c anzurechnenden vL-Anspruch ermitteln musste (bei einem Wechsel von Vollzeit in Teilzeit). Neben der Reduzierung des Verwaltungsaufwands für den Dienstgeber bedeutet dies für den/die Mitarbeiter/in zudem, dass diese/r bei einer Entgeltumwandlung und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen sowohl den Dienstgeberzuschuss gem. § 27c erhält als auch zusätzlich die vL nach Anlage 12.

Beispiele zu den Änderungen des § 27c AVR:

Beispiel 1:

Wer monatlich 50,- € sv-frei umwandelt, hat bislang im entsprechenden Monat einen Zuschuss von 20,- € bzw. 10,- € erhalten. Nach der neuen Regelung bekommt der/die Mitarbeiter/in zwar, wenn nicht nach Abs. 1a durch den Dienstgeber eine monatliche Auszahlung gewählt wird, keinen monatlichen Zuschuss mehr, dafür aber im Dezember den vollen Betrag von 240,- € bzw. 120,- €. Voraussetzung ist hierbei nur, dass er/sie monatlich bis inklusive Dezember insgesamt 600,- € sv-frei umwandelt. Bis auf den Auszahlungszeitpunkt ändert sich nichts.

Beispiel 2:

Wer bislang monatlich 500,- € umgewandelt hat und deswegen beispielsweise bereits im April über die SV-Grenze gekommen ist, hat bisher nur für die ersten 3 Monate des Jahres den Zuschuss erhalten. Nach der neuen Regelung wird im Dezember nur geprüft, ob mindestens 600,- € SV-frei umgewandelt wurden. Dies ist im vorliegenden Beispiel bereits im Februar der Fall, weshalb der/die Mitarbeiter/in nun im Dezember den vollen Zuschuss von 240,- € bzw. 120,- € bekommt. Nach der alten Regelung mit monatlicher Betrachtung hätte der/die Mitarbeiter/in hingegen insgesamt nur 60,- € bzw. 30,- € bekommen. Die höheren Zahlungen des Dienstgebers in diesem Beispiel sind im gleichen Maße wie die kleineren monatlichen Beträge durch die SV- und Steuerersparnisse des Dienstgebers teil-refinanziert.

Beispiel 3:

Wer zweimal im Jahr – so etwa bei Auszahlung der beiden Hälften der Jahressonderzahlung gem. Anlage 14 - jeweils 300,- € SV-frei umgewandelt hat, hatte nach der bisher geltenden Regelung zwar in den jeweiligen Umwandlungsmonaten einen Anspruch auf einen Zuschuss von 20,- € bzw. 10,- € gemäß Absatz 1 a.F. Den vollen Anspruch auf 240,- € bzw. 120,- € hatte der/die Dienstnehmer/in aber weder aus Absatz 1, weil er nicht jeden Monat mind. 50,- € SV-frei umgewandelt hat, noch gemäß Absatz 2, weil dieser ausdrücklich von einer „jeweils einmal im Kalenderjahr entrichteten sozialversicherungsfreien Entgeltumwandlung in Höhe von mindestens 600,- €“ ausgeht. Nach der Neuregelung haben auch diese Mitarbeiter nun einen Anspruch auf den vollen Zuschuss in oben genannter Höhe.

Beispiel 4:

Wer beispielsweise zum 31.01. eines Kalenderjahres in den Ruhestand geht oder aus anderen Gründen aus dem Dienstverhältnis ausscheidet und bis dahin lediglich 300,- € umgewandelt hat, erhält einen anteiligen Zuschuss in Höhe der Hälfte des maximal gewährten Zuschusses von 240,- € bzw. 120,- €, d.h. 120,- € bzw. 60,- €. Wurden bis zum Ausscheiden nur 100,- € umgewandelt, beträgt der anteilige Zuschuss 1/6 des

maximal gewährten Zuschusses, d.h. 40,- € bzw. 20,- €. Stockt der/die ausscheidende Dienstnehmer/in den Entgeltumwandlungsbetrag noch auf mindestens 600,- € auf, erhält er/sie auch den maximalen Zuschuss.



Martin Matz
Vorstand DWBO